

# Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)

Bundesrepublik Deutschland

## Erster Abschnitt: Der Schutz der Topographien

### § 1

#### Schutzgegenstand, Eigenart

(1) Dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Topographien) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt, wenn und soweit sie Eigenart aufweisen. Satz 1 ist auch auf selbständig verwertbare Teile sowie Darstellungen zur Herstellung von Topographien anzuwenden.

(2) Eine Topographie weist Eigenart auf, wenn sie als Ergebnis geistiger Arbeit nicht nur durch bloße Nachbildung einer anderen Topographie hergestellt und nicht alltäglich ist.

(3) Besteht eine Topographie aus einer Anordnung alltäglicher Teile, so wird sie insoweit geschützt, als die Anordnung in ihrer Gesamtheit Eigenart aufweist.

(4) Der Schutz nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die der Topographie zugrundeliegenden Entwürfe, Verfahren, Systeme, Techniken oder auf die in einem mikroelektronischen Halbleitererzeugnis gespeicherten Informationen, sondern nur auf die Topographie als solche.

### § 2

#### Recht auf den Schutz

(1) Das Recht auf den Schutz der Topographie steht demjenigen zu, der die Topographie geschaffen hat. Haben mehrere gemeinsam eine Topographie geschaffen, steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu.

(2) Ist die Topographie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder im Auftrag eines anderen geschaffen worden, so steht das Recht auf den Schutz der Topographie dem Arbeitgeber oder dem Auftraggeber zu, soweit durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(3) Inhaber des Rechts auf den Schutz der Topographie nach den Absätzen 1 und 2 kann jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie jede natürliche oder juristische Person sein, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung in dem Gebiet eines Mitgliedstaates hat, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt; den juristischen Personen sind Gesellschaften gleichgestellt, die nach dem auf sie anwendbaren Recht Träger von Rechten und Pflichten sein können, ohne juristische Personen zu sein.

(4) Das Recht auf den Schutz der Topographie steht unbeschadet der Absätze 1 und 2 auch demjenigen zu, der die Topographie auf Grund eines ausschließlichen Rechts zur geschäftlichen Verwertung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erstmals in einem ihrer Mitgliedstaaten nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet und die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt. Die Topographie darf zuvor von einem anderen noch nicht oder nur vertraulich geschäftlich verwertet worden sein.

(5) Die Rechte nach Absätzen 1 bis 4 stehen auch den jeweiligen Rechtsnachfolgern zu.

(6) Anderen Personen steht ein Recht auf den Schutz der Topographie nur zu, wenn

1. sie aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder des Rechts der Europäischen Gemeinschaften wie Inländer zu behandeln sind oder

2. der Staat, dem sie angehören oder in dem sich ihr Sitz oder ihre Niederlassung befindet, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt Deutschen im Sinne des Grundgesetzes und Personen mit Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen entsprechenden Schutz gewährt.

### § 3

#### Anmeldung

(1) Eine Topographie, für die Schutz geltend gemacht wird, ist beim Patentamt schriftlich anzumelden. Für jede Topographie ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen Antrag auf Eintragung des Schutzes der Topographie, in dem diese kurz und genau bezeichnet ist;

2. Unterlagen zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie oder eine Kombination davon und Angaben über den Verwendungszweck, wenn eine Anordnung nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gebrauchsmustergesetzes in Betracht kommt;

3. das Datum des Tages der ersten nicht nur vertranlichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, wenn dieser Tag vor der Anmeldung liegt;

4. Angaben, aus denen sich die Schutzberechtigung nach § 2 Abs. 3 bis 6 ergibt.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung Bestimmungen zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamtes übertragen.

(4) Sind die Erfordernisse für eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Absatz 2 Nr. 1-3 nicht erfüllt, so teilt das Patentamt dem Anmelder die Mängel mit und fordert ihn auf, diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Nachricht zu beheben. Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes beim Patentamt als Zeitpunkt der Anmeldung der Topographie. Das Patentamt stellt diesen Zeitpunkt fest und teilt ihn dem Anmelder mit.

(5) Mit der Anmeldung ist für jede angemeldete Topographie eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird. Wird die Anmeldegebühr

innerhalb der Frist nicht gezahlt oder werden die in Absatz 4 genannten Mängel innerhalb der Frist nach Absatz 4 nicht behoben, so gilt die Anmeldung als nicht eingereicht: das Patentamt stellt dies fest und versagt die Eintragung.

#### § 4

##### Eintragung, Bekanntmachung, Änderungen

(1) Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 3, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Topographien, ohne die Berechtigung des Anmelders zur Anmeldung, die Richtigkeit der in der Anmeldung angegebenen Tatsachen und die Eigenart der Topographie zu prüfen.

(2) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Eintragung in die Rolle, die Bekanntmachung im Patentblatt und Änderungen in der Rolle § 8 Abs. 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Einsicht in die Rolle sowie in die Akten eingetragener Topographien einschließlich der Akten von Lösungsverfahren § 8 Abs. 5 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Einsicht in Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und vom Anmelder als solche gekennzeichnet worden sind, nur in einem Lösungsverfahren vor dem Patentamt auf Anordnung der Topographieabteilung oder in einem Rechtsstreit über die Rechtsgültigkeit oder die Verletzung des Schutzes der Topographie auf Anordnung des Gerichts gegenüber den Personen gewährt wird, die an dem Lösungsverfahren oder an dem Rechtsstreit beteiligt sind. Unterlagen, die zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie eingereicht worden sind, können nicht in ihrer Gesamtheit als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet werden. Außer in einem Lösungsverfahren vor dem Patentamt oder in einem Rechtsstreit über die Rechtsgültigkeit oder die Verletzung des Schutzes der Topographie wird Einsicht in Unterlagen nur durch unmittelbare Einsichtnahme gewährt.

(4) Für Anträge in Angelegenheiten des Schutzes der Topographien (Topographieschutzsachen) mit Ausnahme der Lösungsanträge (§ 8) wird im Patentamt eine Topographiestelle gebildet, die von einem vom Präsidenten des Patentamts bestimmten rechtskundigen Mitglied geleitet wird. Über Lösungsanträge (§ 8) beschließt eine im Patentamt zu bildende Topographieabteilung, die mit zwei technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied zu besetzen ist. Im übrigen sind die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Gebrauchsmusterstelle und die Gebrauchsmusterabteilungen (§ 10), über die Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren (§ 18) und über die Geheimbrauchsmuster (§ 9) entsprechend anzuwenden.

#### § 5

##### Entstehung des Schutzes, Schutzdauer

(1) Der Schutz der Topographie entsteht

1. an dem Tag der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dieser Verwertung beim Patentamt angemeldet wird, oder

2. an dem Tag, an dem die Topographie beim Patentamt angemeldet wird, wenn sie zuvor noch nicht oder nur vertraulich geschäftlich verwertet worden ist.

(2) Der Schutz der Topographie endet mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr des Schutzbeginns.

(3) Der Schutz der Topographie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Topographie beim Patentamt angemeldet worden ist.

(4) Der Schutz der Topographie kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn die Topographie nicht innerhalb von fünfzehn Jahren nach dem Tag der ersten Aufzeichnung nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet oder beim Patentamt angemeldet wird.

#### § 6

##### Wirkung des Schutzes

(1) Der Schutz der Topographie hat die Wirkung, daß allein der Inhaber des Schutzes befugt ist, sie zu verwerten. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

1. die Topographie nachzubilden;

2. die Topographie oder das die Topographie enthaltende Halbleiterzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu verbreiten oder zu den genannten Zwecken einzuführen.

(2) Die Wirkung des Schutzes der Topographie erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgeschäftlichen Zwecken vorgenommen werden;

2. die Nachbildung der Topographie zum Zwecke der Analyse, der Bewertung oder der Ausbildung;

3. die geschäftliche Verwertung einer Topographie, die das Ergebnis einer Analyse oder Bewertung nach Nummer 2 ist und Eigenart im Sinne von § 1 Abs. 2 aufweist.

(3) Wer ein Halbleitererzeugnis erwirbt, ohne zu wissen oder wissen zu müssen, daß es eine geschützte Topographie enthält, kann es ohne Zustimmung des Inhabers des Schutzes weiter verwerten. Sobald er weiß oder wissen muß, daß ein Schutz der Topographie besteht, kann der Inhaber des Schutzes für die weitere geschäftliche Verwertung des Halbleitererzeugnisses eine nach den Umständen angemessene Entschädigung verlangen.

#### § 7

##### Beschränkung der Wirkung des Schutzes

(1) Der Schutz der Topographie wird nicht begründet, soweit gegen den als Inhaber Eingetragenen für jedermann ein Anspruch auf Löschung besteht (§ 8 Abs. 1 und 3).

(2) Wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung der Topographie eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein. Die Vorschriften des Patentgesetzes über den Anspruch auf Übertragung (§ 8) sind entsprechend anzuwenden.

#### § 8

##### Löschungsanspruch, Lösungsverfahren

(1) Jedermann hat gegen den als Inhaber Eingetragenen Anspruch auf Löschung der Eintragung der Topographie, wenn

1. die Topographie nach § 1 nicht schutzfähig ist,

2. der Anmelder oder der als Inhaber Eingetragene nicht nach § 2 Abs. 3 bis 6 zum Schutz berechtigt ist oder

3. die Topographie nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder nach Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 4 angemeldet worden ist.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 steht nur dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

(3) Betreffen die Lösungsgründe nur einen Teil der Topographie, so wird die Eintragung nur in diesem Umfang gelöscht.

(4) Die Löschung der Eintragung der Topographie nach den Absätzen 1 bis 3 ist beim Patentamt schriftlich zu bean-

tragen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Vorschriften des § 81 Abs. 7 und des § 125 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über das Lösungsverfahren (-) (§ 17), und über die Wirkung des Lösungsverfahrens auf eine Streitsache (§ 19) sind entsprechend anzuwenden.

## § 9

### Schutzverletzung

Wer den Vorschriften des § 6 Abs. 1 zuwider den Schutz der Topographie verletzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzter nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht statt des Schadensersatzes eine Entschädigung festsetzen, die in den Grenzen zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil bleibt, der dem Verletzter erwachsen ist. Die Vorschriften des § 24 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## § 10

### Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Topographie nachbildet oder
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Topographie oder das die Topographie enthaltende Halbleitererzeugnis anbietet, in Verkehr bringt, verbreitet oder zu den genannten Zwecken einführt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

## § 11

### Anwendung von Vorschriften des Patentgesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes

(1) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erstattung von Gutachten § 29 Abs. 1 und 2, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 123), über die Wahrheitspflicht im Verfahren (§ 124), über die Amtssprache (§ 126), über Zustellungen (§ 127) und über die Rechtshilfe der Gerichte (§ 128) sind auch für Topographieschutzsachen anzuwenden.

2. Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (§ 21 Abs. 2), über die Übertragung und die Lizenz (§ 22), über die Streitwertherabsetzung (§ 26), über die Gebrauchsmusterstreitsachen (§ 27), über die Inlandsvertretung (§ 28), über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen (§ 29) und über die Schutzberühmung (§ 30) sind entsprechend anzuwenden.

*Zweiter Abschnitt:* Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§§ 12 bis 16).

*Dritter Abschnitt:* Änderung anderer Gesetze (§§ 1 bis 25).

*Vierter Abschnitt:* Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 26 bis 28).

## § 28

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1987 in Kraft.

## Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz) Entwurf eines Bundesgesetzes (Österreich)

DER NATIONALRAT HAT BESCHLOSSEN:

### § 1

(1) Für dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Topographien) und für deren selbständig verwertbare Teile sowie für Darstellungen zur Herstellung von solchen Topographien werden, wenn und soweit sie Eigenart (§ 2) aufweisen, auf Antrag Halbleiterschutzrechte erteilt.

(2) Der Schutz nach Abs. 1 erstreckt sich nur auf die Topographie als solche und demnach insbesondere nicht auf die der Topographie zugrundeliegenden Entwürfe, Verfahren, Systeme oder Techniken oder auf die in einem Halbleitererzeugnis gespeicherten Informationen.

### *Eigenart*

### § 2

(1) Eine Topographie weist Eigenart auf, wenn sie als Ergebnis geistiger Arbeit nicht nur durch bloße Nachbildung einer anderen Topographie hergestellt und nicht alltäglich ist.

(2) Besteht eine Topographie aus einer Anordnung an sich alltäglicher Teile, so kann sie dennoch insoweit geschützt werden, als die Anordnung in ihrer Gesamtheit Eigenart aufweist.

### *Anspruch auf Halbleiterschutz*

### § 3

(1) Auf die Erteilung des Halbleiterschutzrechtes hat der Schöpfer der Topographie Anspruch.

(2) Ist die Topographie im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder sonst im Auftrag eines anderen geschaffen worden, so steht der Anspruch auf Erteilung des Halbleiterschutzrechtes, wenn nichts anderes vereinbart wurde, dem Dienstgeber oder dem Auftraggeber zu.

(3) Der Anspruch auf Erteilung des Halbleiterschutzrechtes steht unbeschadet der Abs. 1 und 2 auch demjenigen zu, der die Topographie erstmals im Inland nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet hat, sofern er hierfür das ausschließliche Recht hat.

(4) Der Anspruch auf Erteilung des Halbleiterschutzrechtes (Abs. 1 bis 3) ist übertragbar.

### *Verlust des Anspruches*

### § 4

(1) Der Anspruch geht verloren, wenn die Topographie nicht innerhalb von fünfzehn Jahren nach dem Tag der ersten Auf-

zeichnung nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet oder beim Patentamt angemeldet wird.

(2) Der Anspruch geht unbeschadet des Abs. 1 auch verloren, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ab der ersten nicht nur vertraulich geschäftlichen Verwertung der Topographie deren Anmeldung zum Halbleiterschutz beim Patentamt eingereicht wird.

#### *Geltendmachung des Anspruches*

##### § 5

(1) Der Anspruch auf Erteilung eines Halbleiterschutzrechtes (§ 3) kann nur von österreichischen Staatsbürgern oder natürlichen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, sowie von juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Inland eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung besitzen, geltend gemacht werden.

(2) Andere können den Anspruch auf Erteilung eines Halbleiterschutzrechtes nur geltend machen, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, der den Personen oder Gesellschaften gemäß Absatz 1 gleichen Schutz gewährt oder wenn sie in einem solchen Staat ihren ständigen Wohnsitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung besitzen und die Gegenseitigkeit durch zwischenstaatliche Vereinbarung oder durch eine vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung festgestellt worden ist.

#### *Wirkung des Halbleiterschutzrechtes*

##### § 6

(1) Das Halbleiterschutzrecht hat die Wirkung, daß allein der Schutzrechtsinhaber befugt ist, die Topographie geschäftlich zu verwerten. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

1. die Topographie nachzubilden;
2. die Topographie oder das die Topographie enthaltende Halbleitererzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu vertreiben oder zu den genannten Zwecken einzuführen.

(2) Die Wirkung des Schutzes der Topographie erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgeschäftlichen Zwecken vorgenommen werden;
2. die Nachbildung der Topographie zum Zwecke der Analyse, der Bewertung oder der Lehre oder
3. die geschäftliche Verwertung einer Topographie, die auf Grund einer solchen Analyse oder Bewertung geschaffen wurde und selbst Eigenart (§ 2) aufweist.

(3) Die Wirkung des Ausschließungsrechtes erstreckt sich auch nicht auf Fahrzeuge und auf Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend aus Anlaß ihrer Benützung im Verkehr in das Inland gelangen.

##### § 7

Die Wirkung des Halbleiterschutzrechtes tritt demjenigen gegenüber nicht ein, der ein Halbleitererzeugnis erwirbt, ohne zu wissen oder wissen zu müssen, daß es eine geschützte Topographie enthält; sobald er weiß oder wissen muß, daß die Topographie durch ein Halbleiterschutzrecht geschützt ist, muß er dem Schutzrechtsinhaber auf dessen

Verlangen für die weitere geschäftliche Verwertung des vor einem solchen Ereignis erworbenen Halbleitererzeugnisses ein nach den Umständen angemessenes Entgelt bezahlen. Der Schutzrechtsinhaber hat Anspruch auf Rechnungslegung nach § 151 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung.

#### *Beginn und Dauer des Schutzes*

##### § 8

(1) Der Schutz entsteht mit dem Tag der erstmaligen nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, sofern diese innerhalb von zwei Jahren beim Patentamt angemeldet wird oder mit dem Tag der Anmeldung beim Patentamt, wenn eine vorherige nicht nur vertrauliche geschäftliche Verwertung der Topographie nicht stattgefunden hat.

(2) Der Schutz endet spätestens mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr des Schutzbeginnes.

#### *Anmeldungserfordernisse*

##### § 9

(1) Eine Topographie, für die Schutz geltend gemacht wird, ist beim Patentamt schriftlich anzumelden. Für jede Topographie ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen Antrag auf Eintragung des Schutzes der Topographie, und eine kurze und genaue Bezeichnung derselben (Titel),
2. Unterlagen zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie oder eine Kombination davon und gegebenenfalls zusätzlich das Halbleitererzeugnis selbst,
3. den Tag der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, wenn dieser Tag vor der Anmeldung liegt und
4. Angaben, aus denen sich im Falle des § 3 Absatz 3 der Anspruch auf Halbleiterschutz ergibt und Angaben über die Berechtigung zur Geltendmachung des Anspruches (§ 5).

(3) Der Antrag unterliegt einer Gebühr von 5000,— S.

(4) Die näheren Erfordernisse der Anmeldung sowie der vorzulegenden Unterlagen sind mit Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestimmen, wobei auf eine möglichst zweckmäßige und einfache Regelung sowie auf die Bedürfnisse der Halbleiterindustrie und den Stand der technischen Entwicklung Bedacht zu nehmen ist.

#### *Erteilung*

##### § 10

Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 9 und der darauf gestützten Verordnung, so ist das Halbleiterschutzrecht ohne weitere Prüfung zu erteilen.

#### *Halbleiterschutzregister*

##### § 11

(1) Erteilte Halbleiterschutzrechte sind in das vom Patentamt geführte Halbleiterschutzregister einzutragen.

(2) Das Halbleiterschutzregister hat die Nummer, den Titel, den Anmeldetag und gegebenenfalls den Tag der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topogra-

phie (§ 9 Abs. 2 Z. 3) sowie den Namen und den Wohnort der Schutzrechtsinhabers und ihrer Vertreter zu enthalten. Der Anfang, das Erlöschen, die Nichtigkeitsklärung, die Aberkennung und Übertragungen des Schutzrechtes, Lizenzräumungen, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte am Schutzrecht, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungsentscheidungen und Streitmerkmale sind ebenfalls in das Register einzutragen.

(3) Die Einsicht in das Halbleiterschutzregister steht jedermann frei. Dieser Einsicht unterliegen auch die bei der Anmeldung gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 vorgelegten Unterlagen und das gegebenenfalls vorgelegte Halbleitererzeugnis selbst, allerdings mit der Maßgabe, daß Einsicht in Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und vom Anmelder bei der Anmeldung als solche gekennzeichnet worden sind, nur in einem Nichtigkeits- oder Aberkennungsverfahren auf Anordnung der Nichtigkeitsabteilung oder in einem Rechtsstreit über die Rechtsgültigkeit oder die Verletzung des Schutzes der Topographie auf Anordnung des Gerichtes gegenüber den Personen gewährt wird, die an dem Nichtigkeits- oder Aberkennungsverfahren oder an dem Rechtsstreit beteiligt sind. Unterlagen, die zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie erforderlich sind, können nicht in ihrer Gesamtheit als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über das Halbleiterschutzregister werden mit Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten getroffen, wobei sowohl auf die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen als auch auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit bedacht zu nehmen ist.

(5) Die gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls das Halbleitererzeugnis selbst sind ab dem Ende des Halbleiterschutzes sechs Jahre hindurch aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der letzte im Halbleiterschutzregister eingetragene Schutzrechtsinhaber unter Fristsetzung aufzufordern, die Unterlagen und gegebenenfalls das Halbleitererzeugnis zurückzunehmen. Kommt er dieser Anforderung nicht fristgerecht nach, sind die Unterlagen und das Halbleitererzeugnis vom Patentamt zu vernichten.

(6) Führt eine Anmeldung nicht zur Erteilung (§ 10), beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr, gerechnet von der Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses.

#### Veröffentlichung

##### § 12

Die Eintragungen in das Halbleiterschutzregister (§ 11 Abs. 2) sind im Patentblatt zu veröffentlichen.

#### Übertragung; Lizenzen

##### § 13

(1) Das Halbleiterschutzrecht kann zur Gänze oder nach ideellen Anteilen übertragen werden. Es geht auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet nicht statt.

(2) Die Übertragung ist in das Halbleiterschutzregister einzutragen und wird mit der Eintragung wirksam.

(3) Am Halbleiterschutzrecht können Lizenzrechte erworben werden. Die Lizenzrechte sind auf Antrag in das Halbleiterschutzregister einzutragen; mit der Eintragung werden sie auch Dritten gegenüber wirksam.

#### Nichtigkeitsklärung

##### § 14

(1) Jedermann kann beantragen, ein bestimmt zu bezeichnendes Halbleiterschutzrecht für nichtig zu erklären, wenn

1. die geschützte Topographie nicht schutzfähig (§§ 1 und 2) war,
2. der Anspruch auf ein Halbleiterschutzrecht nach § 3 Absatz 3 nicht gegeben war oder verloren gegangen ist (§ 4),
3. die Berechtigung zur Geltendmachung des Anspruches (§ 5) fehlt oder gefehlt hat oder
4. die Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 mit dem gegebenenfalls hinterlegten Halbleitererzeugnis nicht übereinstimmen.

(2) Treffen die Nichtigkeitsgründe nur teilweise zu, so wird die Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Halbleiterschutzrechtes erklärt.

(3) die rechtskräftige Nichtigkeitsklärung wirkt auf den Beginn des Schutzes (§ 8 Abs. 1) zurück; ist der Nichtigkeitsantrag darauf gestützt, daß der Anspruch auf ein Halbleiterschutzrecht nachträglich verloren gegangen ist (Abs. 1 Z. 2) oder daß die Berechtigung zur Geltendmachung des Anspruches nachträglich weggefallen ist (Abs. 1 Z. 3), so wirkt die rechtskräftige Nichtigkeitsklärung auf den Zeitpunkt zurück, in dem das Halbleiterschutzrecht anfechtbar geworden ist.

#### Aberkennung

##### § 15

(1) Das Halbleiterschutzrecht ist dem Inhaber abzuerkennen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß ihm der Anspruch auf dessen Erteilung nicht zustand (§ 3 Abs. 1 und 2).

(2) Trifft diese Voraussetzung nur teilweise zu, so ist das Halbleiterschutzrecht dem Inhaber nur teilweise abzuerkennen.

(3) Der Anspruch auf Aberkennung des Halbleiterschutzrechtes steht nur dem, der den Anspruch auf die Erteilung des Schutzrechtes hat, zu und verjährt gegen den gutgläubigen Schutzrechtsinhaber innerhalb dreier Jahre vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Halbleiterschutzregister.

(4) Wenn der Antragsteller obsiegt, steht es ihm frei, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Übertragung des Halbleiterschutzrechtes auf seine Person zu begehren.

(5) Die Unterlassung eines rechtzeitigen Übertragungsbegehrens ist dem Verzicht auf das Halbleiterschutzrecht gleichzuhalten.

#### Feststellungsanträge

##### § 16

(1) Wer eine topographie geschäftlich verwertet oder eine Topographie oder ein diese enthaltendes Halbleitererzeugnis anbietet, in Verkehr bringt, vertreibt oder zu diesen Zwecken einführt oder wer solche Maßnahmen beabsichtigt, kann gegen den Inhaber eines Halbleiterschutzrechtes beim Patentamt die Feststellung beantragen, daß die Topographie oder das diese enthaltende Halbleitererzeugnis weder ganz noch teilweise unter das Halbleiterschutzrecht fällt.

(2) Der Inhaber eines Halbleiterschutzrechtes kann gegen jemanden, der eine Topographie geschäftlich verwertet oder

eine Topographie oder ein diese enthaltendes Halbleitererzeugnis anbietet, in Verkehr bringt, vertreibt oder zu diesen Zwecken einführt oder solche Maßnahmen beabsichtigt, beim Patentamt die Feststellung beantragen, daß die Topographie oder das diese enthaltende Halbleitererzeugnis ganz oder teilweise unter das Halbleiterschutzrecht fällt.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 und 2 sind zurückzuweisen, wenn der Antragsgegner nachweist, daß bei Gericht zwischen denselben Parteien eine vor Überreichung des Feststellungsantrages eingebrachte Verletzungsklage, die dieselbe Topographie betrifft, anhängig ist.

(4) Der Feststellungsantrag kann sich nur auf ein Halbleiterschutzrecht beziehen. Dem Antrag sind Unterlagen in sinnvoller Anwendung des § 9 Abs. 2 Z. 2 und gegebenenfalls das Halbleitererzeugnis selbst in vier Ausfertigungen anzuschließen. Ein Exemplar der Unterlagen und gegebenenfalls des Halbleitererzeugnisses ist der Endentscheidung anzuheften.

(5) Bei der Beurteilung des Schutzbereiches des Halbleiterschutzrechtes, das Gegenstand des Feststellungsverfahrens ist, hat das Patentamt den von den Parteien nachgewiesenen Stand der Technik zu berücksichtigen.

(6) Die Verfahrenskosten sind vom Antragsteller zu tragen, wenn der Antragsgegner durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben und den Anspruch innerhalb der ihm für die Gegenschrift gesetzten Frist anerkannt hat.

#### *Zuständigkeit*

##### § 17

(1) Zur Beschlußfassung über die Erteilung (§ 10) ist das nach der Geschäftsverteilung zuständige fachtechnische Mitglied berufen.

(2) Zur Beschlußfassung in Angelegenheiten, die sich auf erteilte Halbleiterschutzrechte beziehen, ist, soweit nicht die Gerichte, der Oberste Patent- und Markensenat oder die Beschwerde- oder die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes zuständig sind, das nach der Geschäftsverteilung zuständige rechtskundige Mitglied berufen.

(3) Für Verfahren über Anträge auf Nichtigerklärung (§ 15), auf Aberkennung (§ 16) und auf Feststellung (§ 17) ist die Nichtigkeitsabteilung zuständig, die in der Besetzung von drei Mitgliedern entscheidet, von denen mindestens eines ein fachtechnisches Mitglied sein muß.

(4) Die §§ 58 bis 61, 63, soweit die Beschwerdeabteilung betroffen ist und die §§ 74 bis 76 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

#### *Verfahren*

##### § 18

Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 64, 66 bis 73, 78, 79, 82 bis 86, 112 bis 126, 127 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 129 bis 145, 168 und 169 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung; die im § 132 Abs. 1 lit. b des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Verfahrensgebühr entspricht der Anmeldegebühr in Patentsachen.

#### *Akteneinsicht*

##### § 19

(1) Die an einem Verfahren Beteiligten sind zur Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten berechtigt.

(2) In Akten, die erteilte Halbleiterschutzrechte betreffen, kann jedermann Einsicht nehmen. Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle und nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen. Von der Einsichtnahme sind weiters jene Aktenteile ausgenommen, die eine Partei aus betrieblichen Gründen geheim halten möchte und ausdrücklich als geheim bezeichnet. § 11 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Geheimhaltung nach Abs. 2 zweiter Satz steht der Akteneinsicht durch denjenigen nicht entgegen, dem gegenüber sich der Schutzrechtsinhaber auf sein Schutzrecht berufen hat.

#### *Vertreter*

##### § 20

Für das Verfahren vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat finden die Bestimmungen des § 21 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

#### *Auskunftspflicht*

##### § 21

Wer Gegenstände in einer Weise bezeichnet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß sie Halbleiterschutz genießen, hat auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Schutzrecht sich die Bezeichnung stützt.

#### *Verletzung von Halbleiterschutzrechten*

##### § 22

(1) Wer in seinem Ausschließungsrecht nach diesem Bundesgesetz verletzt worden ist, kann in sinnvoller Anwendung der §§ 148 bis 154 und 164 des Patentgesetzes 1970, in der jeweils geltenden Fassung auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz, Herausgabe der Bereicherung, angemessene Rentschädigung sowie auf Rechnungslegung klagen. Auf Unterlassung und Urteilsveröffentlichung kann auch derjenige klagen, der eine solche Verletzung zu besorgen hat.

(2) Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, wenn auch die im § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Das Gericht kann bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe eine von ihm erlassene einstweilige Verfügung aufheben, wenn der Gegner angemessene Sicherheit leistet.

##### § 23

(1) Wer ein Ausschließungsrecht nach diesem Bundesgesetz verletzt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Inhaber oder Leiter eines Unternehmens zu bestrafen, der eine im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Verletzung eines Ausschließungsrechtes nach diesem Bundesgesetz nicht verhindert. Ist der Inhaber des Unternehmens eine juristische Person, so ist die Bestimmung auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, die sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben. Für die über die Organe verhängten Geldstrafen haftet das Unternehmen zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

(4) Für das Strafverfahren gelten die §§ 159 bis 161 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

*Zuständigkeit*

## § 24

(1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. Ohne Rücksicht auf den Streitwert hat der Senat (§ 7 Abs. 2 erster Satz, § 8 Abs. 2 JN) zu entscheiden. Das gilt auch für einstweilige Verfügungen.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Bundesgesetz steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu.

*Vorfragen*

## § 25

(1) Für die Beurteilung der Gültigkeit oder Wirksamkeit eines Halbleiterschutzrechtes, hinsichtlich dessen die Verletzungsklage erhoben wird, gelten vorbehaltlich des Abs. 2 die §§ 156 und 157 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) § 156 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung gilt mit der Einschränkung, daß das Verfahren nur zu unterbrechen ist, wenn Nichtigkeit im Grunde des § 14 Abs. 1 Z. 2 oder 4 geltend gemacht wird.

*Verhältnis zum Urheberrechtsgesetz*

## § 25a

Die geschäftliche Verwertung von Topographien ist ohne Rücksicht auf Urheberrechte an Werken der Literatur nach § 2 Z. 3 des Urheberrechtsgesetzes und auf verwandte Schutzrechte für Lichtbilder nach § 73 des Urheberrechtsgesetzes zulässig.

## § 26

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch erst zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.

## § 27

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 22 bis 25 der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

## Schutz von Micro-Chips\*

Günter Auer\*\*

- I. Technischer und wirtschaftlicher Hintergrund
- II. Geltendes österreichisches Recht
  - A. Urheberrecht
    1. Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen
    2. „Werke der Literatur“ nach § 2 Z 3 UrhG
    3. Lichtbildschutz
  - B. Wettbewerbsrecht
  - C. Patentrecht
  - D. Musterschutz
- III. Weitere Entwicklung in Österreich

### I. Technischer und wirtschaftlicher Hintergrund

Was ist ein Micro-Chip? Es ist dies eine gebräuchliche, aber wenig aussagekräftige Bezeichnung für bestimmte mikroelektronische Erzeugnisse.

Wesentlich für Micro-Chips ist die Verwendung von Halbleitern. Halbleiter sind kristalline Festkörper, die hohe spezifische elektrische Widerstände aufweisen; bei hinreichend tiefen Temperaturen werden sie zu

\* Auszugsweise, nämlich auf die Rechtslage in Österreich beschränkte Wiedergabe eines Vortrags, der am 8. 5. 1987 beim Symposium über „Software — Rechtsschutz- und Vertrieb“ in Salzburg gehalten wurde; Veranstalter dieses Symposiums war die Deutsche Handelskammer in Österreich. Dem Urheberrechtsschutz und dem wettbewerbsrechtlichen Schutz von Computerprogrammen war ein eigener Vortrag gewidmet, so daß auf diese Fragen in der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen wird. Die Vortragsform ist beibehalten, der Anmerkungsapparat daher entsprechend knapp gehalten.

\*\* Dr. jur., Wien, Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz.

Isolatoren. Sie werden durch bestimmte äußere Einflüsse, insbesondere durch die Dotierung mit Fremdatomen zu relativ guten elektrischen Leitern. Aufgrund dieser Eigenschaften eignen sie sich für die Herstellung elektrischer Bauelemente wie Dioden oder Transistoren. Im Micro-Chip dienen Halbleiter, und zwar überwiegend Silicium, als Trägermaterial: daher auch die Bezeichnung Halbleiter-Chip; diesen Ausdruck — *Semiconductor Chip* — verwendet z.B. das amerikanische Gesetz.

Dieser Halbleiter-Chip trägt bzw. enthält eine integrierte Schaltung, allgemein abgekürzt als IS oder — noch gebräuchlicher — IC von *Integrated Circuit*; diese Bezeichnung — *Semiconductor Integrated Circuit* — verwendet das japanische Gesetz.

Die Fertigung von Micro-Chips geschieht in der sogenannten Planartechnik; d.h. daß plane, also parallel zur Oberfläche einer Halbleiterschicht liegende flache, außerordentlich dünne Bauelementstrukturen erzeugt werden. Zur Übertragung der Schaltkreismuster auf den Wafer, wie die Halbleiterscheibe genannt wird, bedient man sich eines als Lithographie bezeichneten Verfahrens. Es ist dies ein fotografischer Prozeß, bei dem der Wafer durch eine Maske, die das Schaltungsmuster in Form von Transparenzunterschieden enthält, belichtet wird. Neuere Verfahren erlauben allerdings auch die Belichtung durch entsprechend gesteuerte Elektronenstrahlen ohne Verwendung einer körperlichen Maske.

Micro-Chips können zwei Funktionen haben: sie haben entweder die Fähigkeit, Daten zu verarbeiten —